



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49

Nummer: 40

Datum: 05.10.2018

Inhalt:

Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth-Wiesent im Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 35/2018 vom 31.08.2018 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent für das Gebiet Gewerbegebiet Erweiterung..... 3

Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth-Wiesent im Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 35/2018 vom 31.08.2018

Die im Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 35/2018 auf Seite 3 veröffentlichte amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth-Wiesent wird durch diese Bekanntmachung vollumfänglich ersatzlos aufgehoben und durch diese Bekanntmachung ersetzt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth- Wiesent

Der Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent erlässt aufgrund von Art. 26 und 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Wörth-Wiesent

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 150,-- €/Monat. Der stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 50,-- €/Monat.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 und 3 erfolgt als Gesamtbetrag 1 x jährlich im Monat Dezember.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Wiesent, 10.09.2018

Rothfischer

Zweckverbandsvorsitzender

Az. S 12-027.15-Sed.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Zweckverband Gewerbegebiet Wörth- Wiesent für das Gebiet Gewerbegebiet Erweiterung

das wie folgt umgrenzt ist:

nördlich FINr. 131, Gemarkung Kiefenholz, Autobahn A3

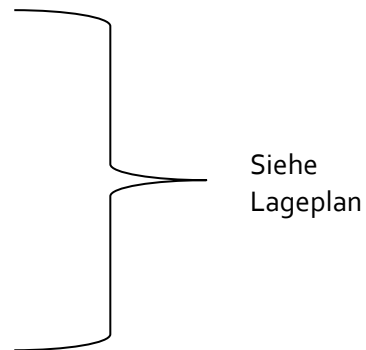
westlich FINr. 149, Gemarkung Kiefenholz

südlich FINr. 305, Gemarkung Wiesent

östlich FINr. 141, Gemarkung Kiefenholz

und folgende Grundstücke umfasst:

FINrn. 142, 143, 144, 145, 146, 147, Gemarkung Kiefenholz



Der Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent hat mit Beschluss vom 09.08.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet Gewerbegebiet Erweiterung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent in der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, während den allgemeinen Geschäftszeiten in Zimmer Nr. 103 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiet geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Wiesent, 28.09.2018
Rothfischer
Zweckverbandsvorsitzender